

Satzung

Bad Vilbel, 24.03.2006

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

100Pro:Mediation e.V.

Im Folgenden Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein sieht sich als Informationsportal und Werbepattform rund um das Thema Mediation.

Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt zwischen Medianten und Mediatoren herzustellen und zu fördern.

Der Verein ist Interessenforum und Arbeitsgruppe von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Ziele des Vereins sind:

1. Außergerichtliche Verfahren innerhalb der Bevölkerung bekannter zu machen
2. Die tatsächliche Anwendung der Mediation als außergerichtliches Verfahren zu fördern
3. Die Mediation als eigenständiges Verfahren vor allem in Deutschland stärker zu etablieren
4. Die Entwicklung des eigenständigen Berufsbildes des Mediators zu fördern
5. Gemeinsame Werbestrategien zu entwickeln, die die tatsächliche Anwendung der Mediation in Deutschland unterstützen sollen.

Der Verein spricht sich ausdrücklich für die Förderung der Mediation als eigenständiges Konfliktregelungsinstrument innerhalb der Gesellschaft für Demokratie und nachhaltige Entwicklung aus.

Der Verein sucht die Bündelung und Nutzung der Kräfte aller Förderer des Verfahrens der Mediation in Deutschland. Hierzu zählen alle Anstrengungen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Förderern der Mediation unterstützen und die der gemeinsamen Initiative zur Förderung der Mediation in Deutschland dienlich sind.

Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinszwecke sind insbesondere:

1. Auf- und Ausbau einer Informationsplattform
2. Einrichtung einer kostenfreien 24-Stunden-Information-Hotline
3. Förderung des Kontakts zwischen Informationssuchenden und Informationsgebenden
4. Veranstaltungen in Form von Info-Ständen, Infoveranstaltungen, Foren und Messen

Interne Maßnahmen sind:

1. Auf- und Ausbau einer verbandsinternen Informations- und Gesprächsplattform
2. Etablierung einer internen Supervisions- und Motivationsplattform
3. Kontaktbörse Mediator/Mediator oder Mediator/Mediant, Mediator/Hospitant, Mediator/Student
4. Aufbau der ersten deutschen „Fall-Datenbank Mediation“
5. Zusammenführung und Normung von Info-Blättern zur Mediation in der „Unterlagen-Datenbank Mediation“
6. Einrichtung spezieller Entwicklungs- und Denkfabriken für die verschiedenen Mediationsbereiche und Informationsinitiativen

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich für die satzungsgemäßen Ziele engagiert. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.

(2) Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) im Falle einer juristischen Person durch Auflösung oder Insolvenz,

c) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

d) durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen beschließt,

e) durch Ausschluss, den der Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen beschließt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bestehende Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – insbesondere in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,

§ 7

Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr- abzuhalten. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstands (§ 8 Abs.2),
 - die Einberufung eines Beirats (§ 9),
 - die Einsetzung von Fachgremien (§ 10),
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Wahl von 2 Kassen- bzw. Rechnungsprüfern (§ 11), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,

- den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden, gerichtet an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Die Tagesordnung kann durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

(3) Jedes Mitglied kann sich - auch in der Ausübung seines Stimmrechts - in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierfür ist schriftliche Einzelvollmacht erforderlich; jedes Mitglied darf höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn auf sie in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(7) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Vorstand des Vereins

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In den Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer soll für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung für jeweils höchstens drei Jahre ist zulässig. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes sowie des Geschäftsführers bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

(6) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Einer Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9

Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einberufen. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstands bei der Festlegung von Zielen und Politik des Vereins. Er stimmt insbesondere die Richtlinien und Programme für die Tätigkeit des Vereins innerhalb des von der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmens mit dem Vorstand ab.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Fachgremien und Regionalgruppen

Mit Zustimmung des Vorstandes können Mitglieder Fachgremien und Regionalgruppen bilden. Jedes Fachgremium und jede Regionalgruppe regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Es ist mindestens ein Verantwortlicher zu benennen.

§ 11

Jahresrechnung, Prüfung

Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Rechnung wird jährlich von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (vgl. § 7 Abs. 3). Liquidatoren sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichendes beschließt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Organisation „Weißer Ring e.V.“, Bundesgeschäftsstelle, Weberstraße 16, 55130 Mainz.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24.03.2006 beschlossen.